amtliche Bekanntmachung

014 K 032/23

AMTSGERICHT PADERBORN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 05. Juni 2024 um 13.00 Uhr
im Amtsgericht Paderborn, Am Bogen 2-4, 33098 Paderborn, Saal 218

das in 33104 Paderborn (Teilbereich Sennelager des Stadtteils Schloß Neuhaus) gelegene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung Schloß Neuhaus Blatt 3989:

636/10.000 (sechshundertsechsunddreißig/zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schloß Neuhaus Flur 12 Flurstück 504, Gebäude- und Freifläche, Thunemühle 6, 8, groß 1.654 qm, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Vorderhaus, 1. Obergeschoß, von der Balkonseite aus gesehen links, von der Eingangsseite aus gesehen rechts im Gebäude, Nr. 3 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 3 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Postalische Anschrift des Versteigerungsobjekts: Thunemühle 6,
33104 Paderborn.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnung (4 ZKBB) mit einer Wohnfläche von ca. 86 qm im 1. Obergeschoss eines 1973 errichteten Mehrfamilienhauses.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15. August 2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 177.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Paderborn, 07.02.2024